

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Fleischversorgung. — Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. — Gemüseversorgung. — Einleitung der Kreisabdeckerverzeichnisse. — Volksschulwesen. — Desinfektorielle in Vieh. — Musterung der in 1899 geborenen Landsturmpflichtigen. — Beurteilung von Mannschaften.

Bekanntmachung.

Betr: Fleischversorgung; hier: Gewährung einer Sonderzusage.
In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 31. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 64 vom 2. I. Mts.) wird mit sofortiger Wirksamkeit noch Folgendes angeordnet:

1. Die Abgabe von Fleisch auf die Fleischzusatzarten darf nur an Eingefessene der betreffenden Gemeinde erfolgen. Für die Fleischabgabe bestimmte Verkaufsstellen zu benennen, bleibt hinsichtlich der Landgemeinden den Or. Bürgermeisterien, bezüglich der Stadt Gießen dem Oberbürgermeister zu Gießen überlassen.

2. An Fremde, Kurgäste und dergleichen, überhaupt an alle Personen, die im Bezirk des Kreises Gießen nicht ihren dauernden Aufenthalt haben, wozu auch Urlauber gehören, dürfen Fleischzusatzarten nicht ausgegeben werden. Auch darf Fleisch auf Fleischzusatzarten, die in anderen Kommunalverbänden ausgegeben sind, nicht verabfolgt werden.

3. Wirtschaften, Gesellschaften, Pensionen und dergleichen darf weder die Abgabe von Fleisch auf Fleischzusatzarten übertragen werden, noch dürfen sie Fleisch auf solche Zusatzarten abgeben. Personen, die in Wirtschaften, Pensionen, Verköstigungsanstalten, bei Privaten und dergleichen ihre Malzeiten einnehmen, dürfen vielmehr das ihnen auf die Fleischzusatzarten zugehende Fleisch nur an den allgemein bestimmten Verkaufsstellen entnehmen.

4. Soweit ein Selbstversorger nur Teilselbstversorger ist, also Anspruch auf Fleischarten hat, ist auch diesen dem Teilselbstversorger zugehenden Fleischarten der gleiche Wert zuzubilligen, wie den Fleischarten der übrigen versorgungsberechtigten Bevölkerung. Neu hinzutretenden Selbstversorgern wird eine Erhöhung des Versorgungszeitraumes nur soweit genehmigt werden, als der durch die Erhöhung erworbene Anspruch auf Fleischarten das normale Maß nicht überschreitet.

Zu widerhandlungen werden gemäß Ziffer 10 der Bekanntmachung vom 31. v. Mts. bestraft.

Gießen, den 13. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises, Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen und es ist die Durchführung zu überwachen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß in Wirtschaften und dergleichen Fleisch nur gegen gültige Reichsfleischkarten (nicht also gegen Fleisch-Zusatzarten) und nur die auf diesen bemerkten Mengen an die Käse verabreicht werden. Soweit in Ihren Gemeinden Betriebe mit Schweiß- und Röstungsarbeiten vorhanden sind, sind die Betriebsleitungen zu bedeuten, daß bei der Verteilung der den genannten Arbeitern wöchentlich zu verabfolgenden Fleischzulagen von 100 und 50 Gramm die Arbeiterausgänge oder die von diesen bestimmten Vertreter zuzuziehen sind; das gleiche hat bei der Verteilung der den Schwerarbeitern unter Tag zu verabfolgenden Zuschläge von 150 Gramm zu geschehen.

Gießen, den 13. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Die in der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh (Reichsgesetzl. S. 243) in § 6 vom 1. Mai ds. Jz. ab vorgesehene Absenkung der Schweinepreise wird aller Voraussicht nach ein sehr starkes Schweineangebot zur Folge haben. In der demnächst erscheinenden Ausführungsverordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes wird den Viehhältern ein Anspruch auf die Abnahme bis spätestens am 30. April 1917 nur für die Schlachtschweine gewährt, die spätestens am 15. April 1917 den mit der Viehbringungs beauftragten Stellen fest zum Kauf angeboten sind.

Die Landwirte werden auf diese Regelung nachdrücklich hingewiesen.

Gießen, den 7. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über Gemüseversorgung. Vom 28. März 1917.

Auf Grund des § 7 der Verordnung des Bundesrates über die Errichtung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzl. S. 391) und der Verordnung des Bundes-

rats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September/4. November 1916 (Reichsgesetzl. S. 607 und 728) wird nachstehendes bestimmt:

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse wird eine Landesgemüsestelle in Mainz (Postadresse: Landgemüse Mainz, Fernsprechnummer: 4203 und 4204) mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung errichtet.

Die Verwaltungsabteilung besteht aus je einem von uns zu ernennenden Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, aus je einem von uns zu bestimmenden Vertreter und Stellvertreter:

1. der Ersten und Zweiten Kammer der Landstände,
2. der Landwirtschaftskammer,
3. der Handelskammern,
4. der Gemüsegroßmärkte des Landes,
5. der Konsumenten,
6. der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. S. D. in Mainz,

ferner aus je drei, von uns zu bestimmenden Vertretern und Stellvertretern der Vorstände der Städte und Kreise des Großherzogtums.

Die Verwaltungsabteilung ist im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges berechtigt, Unterabteilungen zur Erledigung einzelner Angelegenheiten zu bilden.

Die Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus, Auslagen an Reisekosten werden von denjenigen Körperschaften vergütet, die sie vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und vermittelt den Verkehr mit den staatlichen Behörden. Die Verwaltungsabteilung ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und vier weiterer Mitglieder. In einem Beschlusse genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verwaltungsabteilung hält nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden werden. Sie ist berechtigt, Sachverständige zu ihren Beratungen zuzuziehen. Das Ministerium des Innern ist zu allen Sitzungen einzuladen.

Die Verwaltungsabteilung erledigt die Verwaltungsangelegenheiten und ist zur Regelung der Preise, insbesondere zur Festsetzung von Höchstpreisen auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise, und der dazu erlassenen abändernden Bestimmungen, sowie zur Abgabe von Gemüse an außerheftische Städte und Kommunalverbände befugt.

Die Geschäftsabteilung, deren Leitung der Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. S. D. in Mainz (Postadresse: Essenkauf Mainz, Fernruf: 4203 und 4204) übertragen wird, hat die geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Weisungen der Verwaltungsabteilung durchzuführen.

§ 2. Die Landesgemüsestelle steht unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern. Sie hat dessen Weisungen Folge zu leisten.

§ 3. Die Landesgemüsestelle hat für Erfassung aller im Lande vorhandenen Vorräte an Gemüse und für deren Verteilung zur Ernährung der Bevölkerung, auch durch Verstellung von Dauerwaren zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kreisämter und Großherzoglichen Bürgermeisterien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) bedienen.

§ 4. Erzeuger dürfen Gemüse nur liefern:

1. an im Großherzogtum wohnende Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt,
2. an die Reichsstelle für Gemüse und Obst und solche Gemeinden oder Großverbraucher, die entweder von der Reichsstelle die Erlaubnis zum Abschluß des der Lieferung zugrunde liegenden Anbau- oder Lieferungsvertrages erhalten hatten oder denen die Reichsstelle die aus ihren Verträgen sich ergebenden Rechte oder Pflichten abgetreten hat,
3. an die Landesgemüsestelle und deren Beauftragte (§ 8),
4. an die heftische Kommunalverbände, Gemeinden und heftische Verbraucher, die das Gemüse nicht im eigenen Haushalt verwenden, z. B. Konserven- und Sauerkrautfabriken, Dörranstalten, (Großverbraucher), insoweit die Genehmigung der Landesgemüsestelle (Verwaltungsabteilung) hierzu erteilt ist. Ausnahmen darf die Reichsstelle für Gemüse und Obst im Einvernehmen mit der Landesgemüsestelle zulassen.

Die Lieferung von Gemüse an andere Personen oder Körperschaften ist verboten. Derartige Lieferungsverträge, unter die auch die Anbauverträge fallen, sind ungültig. Dies gilt auch von solchen Lieferungsverträgen (Anbauverträgen), die bereits vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung abgeschlossen worden sind.

Kreise und Gemeinden können in solche Verträge mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst eintreten. Das auf reichsrechtlichen Verordnungen beruhende Recht der Kriegsgesellschaften, in solche Verträge einzutreten, wird hierdurch nicht berührt. Der gewerbmäßige Verkauf des nicht durch Verträge unter amtlichen Schutz gebundenen Gemüses ist nur der Landesgemüsestelle und ihren Beauftragten (§ 8) und ferner den oben unter 4 genannten Großverbraucher mit Zustimmung der Landesgemüsestelle gestattet.

§ 5. Die Regelung des Verkehrs mit Gemüse auf dem Wochenmarkt und im Kleinverkauf bleibt den Gemeinden insoweit überlassen, als die Reichsstelle oder die Landesgemüsestelle nicht andere Anordnungen treffen.

§ 6. Die Landesgemüsestelle wird den gewerblichen Verkauf von Gemüse durch von ihr Beauftragte vornehmen. Diese müssen eine von ihr ausgefertigte Ausweiskarte bei ihren Anläufen mitführen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den Anweisungen der Landesgemüsestelle Folge zu leisten.

Die Beauftragten sind für Handlungen der Hilfspersonen, die sie verwenden, verantwortlich.

§ 7. Die Landesgemüsestelle ist berechtigt, die Geschäftsräume der Beauftragten besichtigen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und sonstige Belege nehmen zu lassen, auch kann sie von ihnen jederzeit mündliche und schriftliche Auskunft verlangen.

§ 8. Die Landesgemüsestelle wird in der Regel nur solche Personen beauftragen, die schon vor dem 1. April 1914 Gemüsehandel betrieben haben. Die Zulassung ist zu verweigern, wenn sie einer geordneten Durchführung der Regelung des Gemüseverkehrs hinderlich wäre. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Zulassung widerrufen werden. Die Zulassung kann zeitlich und örtlich beschränkt werden. Die Zulassung und der Widerruf werden nach näherer Anweisung der Landesgemüsestelle bekannt gemacht.

§ 9. Gegen die Veräußerung und den Widerruf der Annahme als Beauftragte ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides bei der Landesgemüsestelle einzulegen. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist endgültig.

§ 10. Ueber Streitigkeiten, die bei der Zuteilung und der Deckung des Bedarfes entstehen, entscheidet Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe endgültig.

§ 11. Zur Deckung der Kosten ist die Landesgemüsestelle befugt, von den umgesetzten Waren mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Abgaben zu erheben.

§ 12. Die Kreisämter, die Gemeinde- und Kommunalbehörden haben der Reichsstelle und der Landesgemüsestelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Gemüse auf dem Lande zu erhalten. Der Landesgemüsestelle (Verwaltungsabteilung) stehen ferner auf diesem Gebiete alle Beiräte zu, die nach §§ 6 bis 10 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Versorgungsregelung den Preisprüfungsstellen übertragen sind.

§ 13. Wer diesen, sowie den von der Landesgemüsestelle in Ausführung dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Strafbar sind insbesondere nicht nur Erzeuger, die Gemüse entgegen den Bestimmungen der Verordnung absetzen oder abzusetzen versuchen, sondern auch diejenigen Personen, welche unzulässige Kaufgeschäfte abschließen oder Kaufangebote machen.

§ 14. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 28. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Einreichung der Kreisabbedereiverzeichnisse für den Monat März 1917.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Einreichung der Abbedereiverzeichnisse für Monat März l. Js. und gleichzeitig, soweit erforderlich, an die Vorlage derjenigen Verzeichnisse für die beiden vorhergehenden Monate.

Gießen, den 3. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Statistische Nachweisungen über das Volksschulwesen. An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, bis spätestens 15. Mai l. Js. über den Stand der Volksschule und der Pflichtfortbildungsschule unter Benutzung des folgenden Schemas zu berichten.

1. Einjährige Volksschule, Stand am 10. Mai 1916.

Zahl der Schulkinder:	
Knaben
Mädchen
Zusammen
evangelische
römisch-katholische
israelitische
sonstige

2. Pflichtfortbildungsschule am Ende des Winterhalbjahres 1915/16.

Zahl der Klassen		Zahl der Schüler
a) Allgemeine Klassen:
einjährige
zweijährige
drei- und mehrjährige
b) Berufs Klassen:
Zusammen:	

Gießen, den 5. April 1917.

Großherzogliche Kreisamtskommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Desinfektorstelle in Wich.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden im Desinfektionsbezirk Wich.

Durch Rücktritt des Desinfektors Kollhaus in Wich ist seine Stelle zurzeit unbesetzt. Das Amt des Desinfektors für den Bezirk Wich wird bis zur Bestellung eines Nachfolgers vertretungsweise von dem Oberdesinfektor Otto in Gießen versehen.

Gießen, den 6. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Musterung der in 1899 geborenen Landsturmpflichtigen.

Die Musterung der in 1899 geborenen Landsturmpflichtigen ist durch das Kriegsministerium angeordnet worden; sie findet in der Zeit vom 18. bis 24. April 1917 in Gießen, in der Turnhalle der Stadtmädchenschule (Schillerstraße 8), statt.

Die Ladung der in der Stadt Gießen wohnenden Landsturmpflichtigen erfolgt durch besondere Bestimmungsbefehle, die Pflichten in den Landgemeinden werden durch die Bürgermeistereien geladen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen in Musterungslotale verhindert ist, hat beglaubigtes ärztliches Zeugnis, aus dem Geburtsdatum und Wohnort ersichtlich ist, bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei seines Aufenthaltsorts abzugeben.

Die Pflichten haben in ordentlichem Wuzuge und reinlich an Körper zu erscheinen.

Wer Brille trägt, hat diese mitzubringen.

Nichterscheinung wird nach den Militärstrafgesetzen bestraft.

Wer die Anmeldung zur Stammtafel veräußert hat, hat dies sofort nachzuholen.

Gießen, den 12. April 1917.

Der Zivilvorsitzende der Erfahrkommision des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie zur allgemeinen Kenntnis geben.

Den Landsturmpflichtigen in der Stadt Gießen werden besondere Bestimmungsbefehle zugehant, diejenigen in den Landgemeinden werden durch die Bürgermeistereien geladen. Den Letzteren geht in Kürze besondere Verfügungen zu.

Sie wollen dafür sorgen, daß die Landsturmpflichtigen rechtzeitig im Musterungslotale eintreffen. Etwa durch Zugverhältnisse bedingte Verspätungen sind mir mitzuteilen.

Die ärztlichen Zeugnisse über die am Erscheinen verhinderten Landsturmpflichtigen sind im Termine abzugeben.

Ferner weise ich darauf hin, daß die Großherzoglichen Bürgermeister oder deren Vertreter rechtzeitig im Termin erscheinen müssen.

Gießen, den 12. April 1917.

Der Zivilvorsitzende der Erfahrkommision des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Beurteilung von Mannschaften zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die in der übergedruckten Verfügung vom 16. März d. Js. zum 14. und 30. eines jeden Monats geforderten Berichte brauchen künftig nicht mehr eingereicht zu werden.

Gießen, den 7. April 1917.

Der Zivilvorsitzende der Erfahrkommision des Kreises Gießen.
J. B.: Hemmerde.